

dictionis nicht erforderlich, sondern genügt die potestas ordinis. So lehrt Busenbaum beim hl. Alphonsus: „Minister ordinarius validae confirmationis est solus et omnis Episcopus, etiam excommunicatus et haereticus“. (S. Alph. I. 6. n. 170). A. hat somit das Sacrament der Firmung empfangen, welches der Seele einen unauslöschlichen Charakter einprägt und deshalb nicht wiederholt werden kann. — Zu erwähnen wäre vielleicht noch, daß hier eine active communicatio in sacris vorliegt. Da jedoch anzunehmen ist, daß A. hiebei in gutem Glauben (in bona fide) gehandelt habe, so kommt dieser Umstand weiter nicht in Betracht.

Linz.

Dr. M. Fuchs.

IV—VII. (Vier Fälle zur „Bedingnistaufe.“) Zur größeren Beleuchtung unserer Abhandlung über die „Bedingnistaufe“ (Quartalschrift Jahrg. 1885, 1. Heft, S. 61—68; 2. Heft, S. 317—322; 3. Heft, S. 553—559; 4. Heft, S. 789—803) lassen wir mehrere praktische Fälle folgen.

I. In einer Gebirgspfarre i. S. ließ es sich ein greiser, fast erblindeter Pfarrer nicht nehmen, die ehelichen Kinder selbst zu tauften, goß aber das Taufwasser oft theilweise, oft ganz daneben. Wenn die Hebammie oder der Meßner ihm die Hand führen wollten, um ihm bei der Begiebung behilflich zu sein, war er sehr ungehalten und meinte, er treffe das Taufen schon noch selbst und brauche dazu am allerwenigsten die Assistenz einer Hebammie oder eines Meßners. Da die Parteien an der Giltigkeit nicht weniger derartiger Taufen zweifelten, wurde der Hilfspriester, jetzt Dignitär an einer Kathedralkirche, in solchen Fällen immer ersucht, diese Taufen bei ihnen zu Hanse bedingungsweise zu wiederholen. Macht dieser Casus nicht ein Loch in die von der Theorie festgehaltene Praesumptio der Giltigkeit aller seitens katholischer Priester gespendeten Taufen?

II. Titus war junger Hilfspriester. Da wurde ihm eines Tages ein Kind zur Taufe gebracht und auf die Frage, ob das Kind etwa die Nothtaufe erhalten habe, bekam er von der Hebammie (nennen wir sie „Probata“) eine bejahende Antwort. Natürlich wurde sie nun nach Vorschrift genau ausgefragt über Materie und Form, Application derselben, Intention, was um so ungenauer geschehen konnte, da nach Entfernung des Pathen, welcher den Meßner suchen sollte, sich beide allein einander gegenüber standen. Die Fragen wurden sammt und sonders zur vollsten Zufriedenheit beantwortet. Dieses günstige Prüfungsresultat im Zusammenhalte mit dem Umstände, daß die Hebammie eine wahre Musterhebammie, weil gottesfürchtig, gewissenhaft, sittlich unbescholten, ruhigen und besonnenen Charakters, war und schon viele Jahre ihren Dienst zur allgemeinen Zufriedenheit versehen hatte, ließ Titus alle etwa noch

aufstachenden Bedenken hinsichtlich der Giltigkeit der Nothtaufe als bloße Scrupel niederkämpfen. Während der längeren Pause, die nun in Folge stillen Nachdenkens entstand, da Titus sich eben gerade dahin rehsvirte, bloß die Ceremonien zu suppliren, löste sich auf einmal der gordische Knoten — wenn von einem solchen hier die Rede sein kann — von selbst. Eigentlich nur um das einige Minuten lang währende, aber einer Cratochter schon allzulange, ungewohnte Stillschweigen zu unterbrechen, fiel die Hebammie ein: „Was ich noch sagen wollte, die Meinung habe ich so gemacht, wie ich sie bei jeder Nothtaufe mache: wenn das Kind nicht zur Priestertaufe kommt.“ Man denke sich des Titus grenzenlose Ueberraschung, seine bittere Enttäuschung bei der Vertrauensseligkeit, in die er sich eingesponnen! Wie hätte ihm auch nur im Traume einfallen können, daß einer Hebammie, und gar erst dieser, einfallen würde, die Nothtaufen sub conditione de futuro, also evidentermaßen ungültig zu spenden! Da war nun allerdings in ganz unerwarteter Weise die Pflicht der absoluten Tauffpendung vorgezeichnet! Hier handelte es sich doch um eine Hebammie, die, weil gottesfürchtigen, gewissenhaften, ruhigen und besonnenen Charakters, gewiß, ganz entsprechend der Theorie, als testis omni exceptione major anzusehen war, und da sie überdies durch die an hl. Stätte mit ihr angestellte Prüfung ihre Taufkenntniß erwiesen hatte, volle Gewähr für die Giltigkeit der von ihr gespendeten Nothtaufen bot; und dennoch hat sie evidenter Weise jedesmal ungültig getauft und sind alle von ihr nothgetauften Kinder, welche nicht neuerdings getauft wurden, des ewigen Heiles verlustig gegangen! Da sage man noch, daß man je eine wirkliche Sicherheit betreffs der Giltigkeit der Hebammen-Nothtaufen haben könne!! — Aber noch nicht genug an dem; die Sache kommt noch besser! Zehn Jahre nach jener Tauffaffaire wurde Titus selbständig, und bald nach dem Austritt seiner Seelsorge ließ er die neu angekommene Hebammie des Ortes, die schon mehrere Jahre anderswo ihres Amtes gewaltet hatte (heissen wir sie Aphronia), zu sich bescheiden, um ihr betreffs der Taufkenntniß auf den Zahn zu fühlen. Beim Capitel „Intention“ machte Titus sie nun ganz besonders aufmerksam, daß sie ja nicht etwa die Bedingung beisezten dürfe: „wenn das Kind nicht zur Priestertaufe kommt“, da eine solche Bedingung, auch nur im Gedanken beigesetzt, die Taufe ungültig machen würde; sie müsse also bei ihrer Meinung immer von einer etwaigen späteren Priestertaufe ganz und gar absehen und sich so verhalten, als ob sie sicher wüßte, das Kind werde zu keiner andern Taufe gelangen. Aphronia schien die Sache vollkommen zu verstehen und zu würdigen; und Titus hatte denn auch die volle Ueberzeugung gewonnen, diese Hebammie werde jene fatale Intention, wie Probata, sicher nicht machen. Ein Jahr später bestand Aphronia, die inzwischen Witwe

geworden, behufs der Eingehung einer zweiten Ehe das Brautexamen und in dem dabei stattfindenden Brautunterrichte hielt Titus sich wieder am längsten bei der „Taufe“ auf, betonte abermals die Intention und wiederholte, wie dieselbe zu machen sei; ja zum Ueberflusse, wie er meinte, that er das nochmals in dem in seiner Diöcese für die nächsten Tage nach der Copulation vorgeschriebenen Unterrichte pro Neoconjugibus. Und dennoch — wer sollte das für möglich halten, — nach sechs Jahren gab, gelegentlich einer Kindstaufe, eben diese Aphronia, der man doch, nebenbei gesagt, Stupidität gewiß nicht nachsagen konnte, dem Cooperator des Titus auf die Frage, wie sie die Meinung bei der gespendeten Nothtaufe gemacht habe, zur Antwort: „Ich habe gedacht, wenn das Kind nicht zur Priestertaufe kommt.“ — Wie man sich eine solche, wahrlich unglaubliche und dennoch wahre Thatfache erklären soll, ist nun freilich fast unerfindlich; wie es scheint, ist der Aphronia die Bedingung, die ihr als eine absolut zu vermeidende so eingeschärft wurde, im Moment der Taufhandlung in Erinnerung gekommen, und anstatt sie nicht zu machen, hat sie, sei es nun aus Verwirrung oder Zerstreutheit, dieselbe gerade gemacht. Wer sollte also nach solchen Erfahrungen noch die sichere Ueberzeugung von der Giltigkeit einer Hebammen-Nothtaufe sich verschaffen können und nicht vielmehr mit Gury einverstanden sein, wenn er Cas. Consc. de Baptismo Cas. III. von den Hebammen, die im Nothfall taufen, sagt, daß die Umstände gewöhnlich der Art sind, ut facile turbentur et illam unciam judicii seu prudentiae, qua plebeiae mulieres pollent, prope amittant!“

III. Wie wenig Zuversicht Hebammen, auch geprüfte und für wohlunterrichtet befundene, betreffs der Giltigkeit der von ihnen gespendeten Nothtaufen selbst haben, ersieht man daraus, daß einmal eine solche Hebamme einem Priester, welcher ein von ihr nothgetauftes Kind bedingnißweise wiederzutaufen sich weigerte, ganz entschieden folgendes erklärte: „Wenn Hochwürden das Kind nicht nochmals taufen, werde ich fortan kein einziges Kind mehr nothtaufen; meinet wegen mögen dann alle Kinder ohne Taufe sterben, warum soll mir an der Taufe mehr gelegen sein, wie einem Priester!“

IV. Einst wurde einem Priester ein Kind zur Taufe gebracht. Auf die Frage, ob es schon nothgetauft sei, hieß es: Ja, der Doctor hat es getauft. Selbstverständlich war dieser, ein älterer Herr, nicht zur Hand — auf dem Lande ist er gewöhnlich etliche Stunden weit entfernt —; da fällt nun auch das „re diligenter pervestigata“ von selbst fort; ob aber ein rationabile dubium remaneat? — Der betreffende Doctor war dem Priester als ein sehr gewissenhafter, tadelloser Herr hinlänglich bekannt. Da indes aus den Angaben der Person, welche das Kind zur Taufe gebracht (gewöhnlich wissen freilich die Bathen gar nichts, außer, daß sie auf die erste Frage

zu antworten hätten: „Nein!“), zu vermuthen war, daß der Doctor das Kind in utero matris getauft habe, war der Priester gar nicht im Zweifel, daß die Taufe sub conditione zu wiederholen sei. Beim nächsten Zusammentreffen mit dem Doctor frug nun der Priester, ob er bei genannter Taufe das Wasser in rechter Weise habe appliciren können, und die Antwort war: „Ja, ganz leicht! Ich habe das Wasser der Mutter einfach auf den Leib gegossen“. Ueber die nun seitens des Priesters abgegebene Nullitäts-Erklärung einer solchen Taufe war der Doctor nicht wenig verwundert und zur Entschuldigung gleichsam bemerkte er, daß seinerzeit auf der Klinik so vorgegangen worden sei. Solche Sicherheit gütigen Taufvollzuges hat man auch selbst betreffs der von Doctoren ertheilten Notthaufen!

Lösung. Ad I. Dieser Casus ist bei Weitem nicht so zugespitzt, um in die von der Theorie festgehaltene Präsumption der Giltigkeit aller seitens katholischer Priester gespendeten Taufen ein Loch bohren zu können. Umgekehrt kann dieser Casus gelten als eine „exceptio firmans regulam“. Es handelt sich ja eben um eine Präsumption, die auf einem ganz soliden Fundamente basirt, da man denn doch, wenn überhaupt das zur richtigen Spendung der Taufe nothwendige Wissen, Können und Wollen und die darauf beruhende moralische Sicherheit betreffs des gütigen Vollzuges der Taufe je voraussetzbar ist — und wer wollte das, ohne Skeptiker bis zum Excess zu sein, in Abrede stellen? — diese moralische Sicherheit rücksichtlich der Taufhandlungen katholischer Priester vor allem andern haben muß. Aber diese wenngleich noch so gerechtfertigte, weil so wohl begründete, Präsumption bleibt doch immer nur eine Präsumption die jedesmal einen Gegenbeweis zuläßt; denn auch der katholische Priester bleibt in Ausübung seiner hl. Functionen immer ein Mensch, und ist sonach auch hier menschlichen Schwächen, Irrthümern und Fehlgriffen unterworfen. Soll nun die so wohlbegründete Präsumption und die darauf gestützte moralische Sicherheit für die Giltigkeit einer Priestertaufe erschüttert werden, so kann das nur durch Erbringung eines positiven Gegenbeweises geschehen. In dem angeführten Casus war nun allerdings jedesmal, wo Augenzeugen die mangelhafte Applicatio aquae seu infusio bezeugen konnten, dieser Gegenbeweis als erbracht anzusehen, und waren sonach die fraglichen Taufen unter Umständen als zweifellos ungültig, unter Umständen als zweifelhaft gütig gespendet anzusehen und deren absolute, resp. bedingungsweise Wiederholungen gerechtfertigt.

So sehr auch den Schwächen und Gebrechen des Alters bei einem greisen Principal jene zarte Rücksicht und Schonung entgegenzubringen ist, welche die Ehrfurcht vor dem Alter und vor der Auctorität des Vorgesetzten, sowie die priesterliche Bruderliebe nahe legen: wäre es doch gleichwohl in Betracht auf das ewige Heil der

unsterblichen Seelen und auf das Aergerniß der Gläubigen Pflicht des Hilfspriesters gewesen, zuerst in discretester Weise durch Anwendung privater Einwirkung, sei es in eigener Person oder sei es durch Zuhilfenahme einflusfreicher geistlicher Mitbrüder, und bei Fruchtlosigkeit solcher Versuche durch Herbeiführung geeigneter Maßnahmen seitens der bischöflichen Behörde eine so schädliche Praxis zu be seitigen. Zweifelsohne wird es wohl auch schließlich geschehen sein, wenn auch der Casus nichts davon erwähnt.

Ad II. Aus den Vorkommnissen der Probata und Aphronia lassen sich keineswegs noch schlommere Schlüsse ziehen, als sie leider ohnehin schon mit Rücksicht auf die Qualification der heutigen Heb ammen im Allgemeinen gezogen werden müssen und auch in der Abhandlung gezogen werden. Ist es ja wahrlich schon traurig genug, daß unter den beklagenswerthen Verhältnissen der Gegenwart wegen Abganges der nothwendigen Garantien die Präsumption gegen die Giltigkeit der von ihnen gespendeten Nothtauzen steht. Aber behaupten wollen, daß man überhaupt nie eine moralische Gewißheit betreffs der Giltigkeit der Hebammennothtauzen haben und nie eine sichere Ueberzeugung darüber sich verschaffen könne, und daraus die Berechtigung zur unterschiedslosen und grundsätzlichen Wiederholung aller Hebammennothtauzen ohne vorgängige inquisitio diligens ableiten, heißt denn doch die Skepsis zu weit treiben, und sich in Gegensatz stellen zu den Anschauungen, Grundsätzen und Weisungen der Kirche, welche die Wiederholung solcher Taufen nur auf Grund eines dubium prudens seu rationabile gestattet; und eine solche Skepsis würde auch selbst dann nicht gerechtfertigt erscheinen, wenngleich zuweilen die trübstens Erfahrungen gemacht worden und die traurigsten Täuschungen und Ueber raschungen vorgekommen wären, und dann und wann selbst eingetroffen sein sollte, was Plautus sagt: Qui cavet, ne decipiatur, vix cavet, cum etiam cavet; etiam cum cavisse ratus est, saepe is cautor captus est". Und wohin müßte auch eine zu weit getriebene Skepsis, die schon zum Pessimismus geworden, nothwendig führen? Gewiß dahin, daß man nicht mehr allein alle Laientaufen sammt und sonders, sondern auch sogar die Priestertaufen ohne allen Grund, oder auf bloße Scheingründe hin betreffs ihrer Giltigkeit in Verdacht und Zweifel zu ziehen sich berechtigt halten würde. In allem und jedem eine absolute Sicherheit und Gewißheit verlangen, heißt Unmögliches heischen; auf diesem Standpunkte wird man allerdings bei keiner menschlicher Weise noch so sicheren und jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sache sich beruhigen, wird aber auch bei dieser Unruhe, die nicht so sehr im Verstande als im Gemüthe wurzelt, es nie zu einer geistigen Freiheit und Unbefangenheit des Urtheiles bringen; dann wird aber auch in gewissem Sinne

der Vorwurf bei Horaz (Epist. L. 1. ep. 16) zutreffen: „Nam qui cupiet, metuet quoque; porro qui metuens vivit, liber mihi non erit unquam“.

Weil leider ohnehin schon bei Hebammentaufen die Praesumptio contra validitatem steht, muß freilich bei jedem, noch in etwa berechtigten und irgendwie vernünftig begründeten Zweifel die Berechtigung, ja die Verpflichtung zur bedingnißweisen Wiederholung der Taufe aufrecht erhalten bleiben, nicht aber kann das der Fall mehr sein beim Abgänge eines jeden vernünftigen Scheines von Grund oder beim Obwalten eines lediglich nur auf einem leeren, leicht überwindlichen Scrupel hinauslaufenden Zweifels. Ob nun noch ein in etwa berechtigter und irgendwie vernünftig begründeter Zweifel vorhanden sei, muß die jedesmalige kirchlich geforderte inquisitio diligens, der die Prüfung oder Beurtheilung der Hebammme auf ihre Taufkenntniß sowohl, als auf ihren religiösen, sittlichen und individuellen Charakter zur Grundlage dient, klarstellen. Zeigt sich bei dieser Prüfung oder Beurtheilung betreffs der Taufkenntniß der Hebammme, ihres religiös-sittlichen Charakters, ihrer Besonnenheit und Geistesgegenwart auch nur der kleinste Mangel, dann ist bei der inquisitio um so genauer vorzugehen, und wenn nicht jeder Schatten von Bedenken schwindet, die Wiederholung der Taufe immer gerechtfertigt. Bei einer Praxis nach solchen Grundsätzen ist denn doch gewiß das Heil der unsterblichen Seelen hinlänglich genug gesichert gegen die vielen seitens menschlicher Schwächen und Mißgriffe drohenden Gefahren. Aber, wie gesagt, sich zu der Behauptung versteigen, man könne überhaupt in gar keinem Falle, namentlich auf dem Lande, der Giltigkeit einer Hebammentaufe sicher sein und sich die Ueberzeugung davon verschaffen, ist, ich wiederhole es nochmals, denn doch eine Uebertreibung. Auch auf dem Lande, und vielleicht gerade hier heut zu Tage noch öfter, als in der Stadt, kann es und wird es Hebammen geben, die, weil ausgezeichnet unterrichtet und als religiöse, sittliche und besonnene Personen erprobt, sichere Garantie bieten für die Giltigkeit der von ihnen vollzogenen Nothtaufen. Und wenn schon aus Gury der Schluß des einen Citates von Gobat zum Beweise dafür gebracht wird, daß man nie eine Sicherheit betreffs der Giltigkeit der Hebammentaufen haben könne, so hätte doch, um nicht Gobat sowohl als Gury im Lichte eines übertreibenden Skeptikers und eines Vertheidigers der unterschiedslosen und grundsätzlichen Wiederholung aller Hebammennothtaufen erscheinen zu lassen, auch das citirt werden sollen, was Gury selbst kurz vorher bemerkt: „Sunt enim casus, in quibus moraliter constare potest de baptismi validitate, v. g. si fiat ab obstetricie valde perita. Etenim baptismus iterari nequit, nisi adsit suspicio vere fundata erroris in ejus collatione,“ und was er unmittelbar nachher aus Gobat

anführt: „Quando obstetrix est integrae famae, animosior et circumspectior, quam vulgus mulierum, versata jam in pluribus periculis hujusmodi et probata, super omnia probe egisse, tum ne sub conditione quidem rebaptizanda est proles, quam haec asserit esse a se legitime baptizatam“. „Ratio est,“ wie Gury beifügt, „quia in iis circumstantiis non potest esse dubium prudens de vero baptismo.“

Das glaubte ich vorerst zur Vertheidigung der in jener Abhandlung aufgestellten Grundsätze, die ich als ganz unumstrittlich richtig anerkenne, sagen zu sollen. Nun will ich aber auch zeigen, wie die beiden Vorkommnisse mit Probata und Aphronia richtig beurtheilt, mit der Theorie in Einklang gebracht werden können. Auch wenn Probata nicht als echte Evatochter die Pause zu lang gefunden und zum Glück mit der Erklärung, daß sie die Taufe sub conditione de futuro gespendet, unterbrochen hätte, wäre die bedingungsweise Wiederholung der Taufe angezeigt gewesen. Zugegeben auch, daß Probata, weil gottesfürchtigen, gewissenhaften, ruhigen und besonnenen Charakters, entsprechend der Theorie, als testis omni exceptione major anzusehen war, muß hingegen ganz entschieden in Abrede gestellt werden, daß Probata durch diese an heiliger Stätte mit ihr im Verlauf weniger Minuten angestellte Prüfung den Erweis ihrer Taufkenntniß erbracht hat oder auch nur erbringen konnte. Da Probata dem Titus nicht als von ihm selbst wohl unterrichtete und geprüfte Hebamme gegenüberstand, hätte dieser durch ein über die wichtigsten Punkte namentlich auch über das Capitel: „Intentio“, möglichst ins Detail gehendes Befragen sich die Ueberzeugung von ihrer Taufkenntniß verschaffen sollen. Dazu konnten aber diese wenigen Minuten nicht ausreichen; ein genaueres Examen über „Intentio“ hätte ja gleich die falsche Auffassung und Praxis der Probata zu Tage fördern müssen. Die Taufkenntniß einer Hebamme darf eben nicht aus dem in jeder Hinsicht zuverlässigen Charakter allein gefolgert werden, sondern muß immer für sich constatirt sein. Weil nun aber durch eine zu diesem Zwecke erst an heiliger Stätte selbst gründlich vorgenommenen Prüfung aus den in der Abhandlung namhaft gemachten Gründen die Taufkenntniß der Hebamme und die zweifellose Sicherheit des gültigen Vollzuges der Nothtaufe mit moralischer Gewißheit in der Wirklichkeit wohl fast nie wird constatirt werden können — und am allerwenigsten konnte das im vorliegenden Casus durch eine wenige Minuten dauernde Prüfung constatirt werden — so war die Wiederholung der Taufe ja ohnehin angezeigt, auch ohne jenes fatale und doch glückliche Selbstgeständniß; denn es war eben jener Fall vorhanden, von dem es in der Abhandlung heißt, daß unbeschadet des entschiedenen Eintretens für die von der Kirche geforderte investigatio diligens die Praxis jener Seelsorger gebilligt

werden dürfe, die bei den allerersten Malen sich zur bedingnißweisen Wiederholung der Taufe berechtigt halten, weil sie sich unter solchen Verhältnissen, bevor sie Unterricht und Prüfung in eingehender Weise vorgenommen, außer Stande sehen, volle Sicherheit zu gewinnen. Wenn also Titus sich mit der bei einer so kurzen Prüfung gewiß nur erzielbaren unsicheren Gewähr der Taufkenntniß begnügte, um schon darauf hin sich für die bloße Supplirung der Ceremonien zu reserviren, wird er wohl für die Störung der Harmonie zwischen Theorie und Praxis nur sich selbst verantwortlich machen können. Und wenn — es ist leider sehr traurig, daß es wahr ist! — Probata evidenter Weise jedesmal ungültig getauft hat, und alle von ihr nothgetauften Kinder, insofern sie nicht neuerdings getauft wurden, des ewigen Heiles verlustig gegangen sind, so ist gewiß nicht die in der Abhandlung niedergelegte Theorie daran schuld, sondern vielmehr das Nichtbeachten der darin so nachdrücklich betonten strengen und heiligen Verpflichtung der Seelsorger zur Ertheilung eines gründlichen Hebammen-Unterrichtes. Bei Erhalt eines gründlichen Taufunterrichtes seitens ihres Seelsorgers hätte Probata, eine sonst ihrem Charakter und Temperamente nach so zuverlässige Hebamme, gewiß nicht so viele Kinder vom Eintritt in das Himmelreich abgehalten und den jugendlichen Functionär nicht einer so traurigen Ueberraschung und Enttäuschung ausgesetzt!

In Bezug auf das Vorkommniß mit Aphronia ist die Lösung der Schwierigkeit noch viel leichter. Schon der Name für diese Hebamme ist ganz zutreffend. Denn eine Person, welche, wie die species facti aufweist, gar so sehr vergeßlich und unaufmerksam ist und gar so schnell und leicht zerstreut und verwirrt wird, kann doch, wenn sie auch nicht gerade Stupida heißen muß, füglich nicht Sophronia genannt werden. Eine solche Aphronia, meine ich fast, macht ein Unterricht nur um so verwirrter, je gründlicher er ist und je häufiger er ertheilt wird; und es wäre im Interesse des ewigen Heiles der Täuflinge nur zu wünschen, daß man überhaupt nie in die Lage käme, einer solchen Hebamme den Taufunterricht ertheilen zu müssen, um doch auch hier wenigstens das Mögliche für jene Nothtaufen zu thun, deren Wiederholung durch den Priester nicht möglich ist. Aber betreffs der nochmaligen bedingnißweisen Taufe der von einer solchen Aphronia getauften und zur Kirche gebrachten Kinder kann es ja gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese nochmalige Taufe sub conditione immer gerechtfertigt ist, da es sich hier um eine Hebamme handelt, die wenigstens ihrer geistigen Veranlagung und Temperaments-Beschaffenheit nach gewiß nicht als zuverlässig gelten kann, und daher auch selbst in dem Falle, wo ihre Taufkenntniß verbürgt wäre und ihr auch günstige Zeugenaussagen zu Gebote stünden, wohl nie jeden Zweifel betreffs des

gültigen Taufvollzuges so sehr ausgeschlossen erscheinen läßt, um vom Einschlagen des sichersten Weges der bedingten Taufwiederholung ruhig absehen zu können. Wäre Alphronia auch auf ihre Besonnenheit und Geistesgegenwart beobachtet und gelegentlich des Unterrichtes und des Examens durch geschickte Fragestellung, wozu nicht einmal Kreuz- und Querfragen nothwendig gewesen wären, darauf geprüft worden — und gerade das sollte nie unterlassen werden, da ja von der Besonnenheit und Geistesgegenwart einer Hebammie meist alles abhängt —: so wäre es unmöglich gewesen, daß Titus nicht längst schon von selbst aus seinem guten Glauben betreffs des Vorhandenseins dieser Eigenschaften bei Alphronia herausgekommen wäre, um nicht erst durch seinen Cooperator daraus in unliebsamer Weise herausgerissen zu werden.

Ad III. Schon gar keiner Schwierigkeit unterliegt die Beurtheilung einer Hebammie dieser Sorte, und der durch eine solche Hebammie gebotenen Sicherheitsgewähr für die Giltigkeit der von ihr vollzogenen Nothtaufen. Der Mangel an Zuversicht zu sich selbst läßt bei dieser Hebammie gewiß nicht auf das Vorhandensein kluger Besonnenheit und tiefer Gemüthsruhe und die brüskie, wenig respectvolle Erklärung dem Priester gegenüber ebenso wenig auf einen soliden, religiös-sittlichen Charakter, auf erleuchtete, gläubige Ueberzeugung, auf große Gottesfurcht und zarte Gewissenhaftigkeit, und am allerwenigsten auf Demuth, Gehorsam und Fügsamkeit schließen; und darum ist dem wenn auch sehr uncorrect ausgesprochenen Verlangen der Hebammie, die von ihr nothgetauften Kinder nochmals bedingt zu tauzen, aus mehr als einem Grunde durchaus ja nicht entgegenzuhandeln.

Ad IV. Dieser Casus bestätigt nur, was betreffs der Taufkenntniß der Aerzte und der Beurtheilung der von denselben etwa gespendeten Nothtaufen, namentlich bei dem Umstande, daß wegen ihrer Abwesenheit bei der Taufhandlung nie eine investigatio diligens angestellt werden kann, in der Abhandlung über die Be dingnistaufe gesagt wurde.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

VIII. (Das Beichtgeheimniß in Gefahr.) Ein Seelsorger befindet sich in trauter Gesellschaft aus mehreren seiner Pfarrkinder. Im Laufe der Unterhaltung wird von einem derselben die Vermuthung ausgesprochen, der Gutsbesitzer N. lebe mit seiner Wirthschäfterin in einem sündhaften Verhältnisse. Genannter Seelsorger ist in dies Geheimniß bereits eingeweiht sowohl durch das Beichtgeheimniß der mitschuldigen Person, als auch durch andere glaubwürdige Berichte, die er außer der Beichte erhalten hat; das Verhältniß ist übrigens noch geheim. Durch Worte und Miene